

2.0 TDI PD		103 kW (140 PS) ▶ 125 kW (170 PS)	Leistungsdiagramm
Motorkennbuchstaben	BKD		
Getriebe	6-Gang-Schaltgetriebe		
Antrieb	Frontantrieb		
Konstruktive Änderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Motormanagement mit geänderter Abstimmung 		
	OETTINGER	Serie	
max. Leistung	125 kW (170 PS) bei 4000/min	103 kW (140 PS) bei 4000/min	
max. Drehmoment	380 Nm bei 2000/min	320 Nm bei 1750 - 2500/min	
0 - 100 km/h	ca. 8,2 s	ca. 9,5 s	
Höchstgeschwindigkeit	ca. 214 km/h	ca. 207 km/h	
Kraftstoff	Diesel, mind. 49 CZ		
Schadstoffklasse	Euro 4		
Zulassungsbestimmungen	Reifen der Geschwindigkeitskennung „V“		
Bestell-Nummern	OE 000 406 00 – OETTINGER-Anlage BKD-A3 8P 2000 TDI PD		

1.9 TDI PD		77 kW (105 PS) ▶ 100 kW (136 PS)	Leistungsdiagramm
Motorkennbuchstaben	BKC		
Getriebe	5-Gang-Schaltgetriebe		
Antrieb	Frontantrieb		
Konstruktive Änderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Motormanagement mit geänderter Abstimmung 		
	OETTINGER	Serie	
max. Leistung	100 kW (136 PS) bei 4000/min	77 kW (105 PS) bei 4000/min	
max. Drehmoment	310 Nm bei 2100/min	250 Nm bei 1900/min	
0 - 100 km/h	ca. 10,6 s	ca. 11,4 s	
Höchstgeschwindigkeit	ca. 192 km/h	ca. 187 km/h	
Kraftstoff	Diesel, mind. 49 CZ		
Schadstoffklasse	Euro 4		
Zulassungsbestimmungen	Reifen der Geschwindigkeitskennung „H“		
Bestell-Nummern	OE 000 412 00 – OETTINGER-Anlage BKC-A3 8P 2000 TDI PD		

Bestell-Nr.	Artikelbeschreibung	Preis
Motoren-Technik	OETTINGER-Anlage inkl. Einbau	
OE 000 406 00	2.0 TDI PD – BKD-A3 8P 2000 TDI PD – 125 kW (170 PS)	€ 790,00 D
OE 000 412 00	1.9 TDI PD – BKC-A3 8P 1900 TDI PD – 100 kW (136 PS)	€ 790,00 D
	Weitere Motorenumbauten in Vorbereitung!	
OE 901	TÜV-Abnahme:	€ 100,00
OE 952	Leistungsmessung – Zweiradantrieb	€ 100,00
OE 953	Leistungsmessung – Vierradantrieb	€ 140,00
Karosserie-Technik		
OE 804 268 00	Frontgrill oben	€ 245,00 N
	Montage	€ 40,00
	Lackierung	€ 135,00
OE 804 269 00	Frontgrill unten	€ 195,00 N
	Montage	€ 35,00
	Lackierung	€ 120,00

Bestell-Nr.	Artikelbeschreibung	Preis
OE 804 267 00	Frontschürze für Einsatz mit Serien-Nebellampen	€ 595,00 N
OE 804 276 00	Frontschürze für Einsatz ohne Serien-Nebellampen	€ 490,00 N
	Montage	€ 135,00
	Lackierung	€ 175,00
OE 804 273 00	Carbonlippe für Frontschürze	€ 225,00 K
OE 804 271 00	Heckschürze	€ 300,00 N
	Montage	€ 70,00
OE 804 274 00	Carboneinsatz für Heckschürze, Doppelendrohre links, 2 x 76 mm	€ 275,00 K
OE 804 275 00	Carboneinsatz für Heckschürze, Endrohre links/rechts, je 1 x 84 mm	€ 275,00 K
OE 804 270 00	Seitenschweller (Satz)	€ 405,00 N
	Montage	€ 125,00
	Lackierung kompletter Bausatz A3 (8P)	€ 990,00
Sportauspuffanlage		
	Für 3.2 V6 bestehend aus:	
OE 111 252 00	Edelstahl-Endschalldämpfer, Endrohre links/rechts, je 1 x 84 mm – zur Zeit nur Export!	€ 893,00 D
OE 111 245 00	Edelstahl-Endschalldämpfer, Doppelendrohre, 2 x 76 mm – zur Zeit nur Export!	€ 794,00 D
OE 111 246 00	Adapterstück für ESD auf Serien-Mittelschalldämpfer	€ 49,00 D
	Montage	€ 46,00
OE 111 247 00	Edelstahl-Vorschalldämpfer – zur Zeit nur Export!	€ 458,00 D
OE 111 248 00	Adapterstück – für Vorschalldämpfer auf Serien-Katalysator	€ 21,00 D
	Montage in Verbindung mit Endschalldämpfern	€ 25,00
	Für 2.0 TDI – 1.9 TDI – 2.0 FSI bestehend aus:	
OE 111 249 00	Edelstahl-Endschalldämpfer, Endrohre 2 x 76 mm – für OETTINGER-Heckschürze	€ 477,00 M
OE 111 250 00	Edelstahl-Endschalldämpfer, Endrohre 2 x 76 mm – für Serien-Heckschürze	€ 477,00 M
	Montage	€ 46,00
Bremsanlage		
OE 350 020 00	OETTINGER-Sportbremsanlage für Vorderachse (System Porsche), bestehend aus: 322 mm-Scheiben (gelocht und innenbelüftet), Stahlflex-Bremsleitungen, Sportbremsbeläge und Vierkolben-Bremssättel in rot mit OETTINGER-Logo. Montage ab 17/18" möglich, je nach Felgentyp.	€ 3.266,00 B
	Montage	€ 180,00
OE 350 021 00	OETTINGER-Sportbremsanlage für Vorderachse (System Porsche), bestehend aus: 371 mm-Scheiben (gelocht und innenbelüftet), Stahlflex-Bremsleitungen, Sportbremsbeläge und Vierkolben-Bremssättel in rot mit OETTINGER-Logo. Montage ab 18/19" möglich, je nach Felgentyp.	€ 4.785,00 B
	Montage	€ 200,00
OE 350 027 00	OETTINGER-Bremsscheiben-Kit Hinterachse, bestehend aus: Gelochte Bremsscheiben (Durchmesser wie Serie) und Sportbremsbeläge	€ 623,00 B
	Montage	€ 50,00
	Hinterachs-Serienbremssättel rot lackieren, inkl. Montage – Neuwagen!	€ 110,00
Fahrwerks-Technik		
	Edelstahl-Gewindefahrwerk – ohne Härteverstellung Vorderachse – höheneinstellbar, max. Tieferlegung 65 mm Hinterachse – höheneinstellbar, max. Tieferlegung 55 mm	
OE 410 138 00	für Fahrzeuge mit Frontantrieb	€ 1.120,00 N
OE 410 139 00	für Fahrzeuge mit Quattroantrieb	€ 1.230,00 N
	Montage und Achsvermessung	€ 398,00
	Fahrzeuge mit Frontantrieb	
OE 410 140 00	Sportfedernsatz für 1.6 FSI	€ 225,00 R
OE 410 141 00	Sportfedernsatz für 1.9 TDI und 2.0 FSI	€ 225,00 R
OE 410 142 00	Sportfedernsatz für 2.0 TDI	€ 225,00 R
	Montage und Achsvermessung	€ 353,00

Bestell-Nr.	Artikelbeschreibung	Preis
Leichtmetallfelgen		
OE 361 123 00	Typ RE 8J x 17 ET 35	€ 265,00 Q
OE 361 122 00	Typ RE 8J x 17 ET 45	€ 265,00 Q
OE 361 127 00	Typ RE 8J x 18 ET 35	€ 295,00 Q
OE 361 120 00	Typ RZ 8J x 18 ET 35	€ 495,00 J
OE 361 125 00	Typ RZ 8J x 18 ET 45	€ 495,00 J
OE 361 130 00	Typ RZ 8,5J x 19 ET 35	€ 695,00 J
OE 361 135 00	Adapterpaket (Spurverbreiterung 16 mm) – nur für Felgen Typ RE + RZ	€ 113,00 D
OE 361 138 00	Adapterpaket (Spurverbreiterung 10 mm) – nur für Felgen Typ RE + RZ	€ 113,00 D
OE 361 117 16	Adapterpaket (Spurverbreiterung 30 mm) – für Hinterachse mit Audi-Originalfelgen	€ 113,00 D
	Montage pro Achse	€ 20,00
OE 361 132 00	Radschloßsatz – nur für Felgen Typ RE + RZ	€ 57,00 M
OE 361 133 00	Radschloßsatz – nur für Adapterpaket OE 361 135 00 und OE 361 138 00	€ 57,00 M
Kompletträder		
	Hinweis: Bei Bestellung ist die Achslast des Fahrzeuges anzugeben!	
17"-einteilig	Satz OETTINGER-Sportfelgen Typ RE 8 x 17 mit Bereifung 225 / 45 R 17	€ 1.695,00
18"-einteilig	Satz OETTINGER-Sportfelgen Typ RE 8 x 18 mit Bereifung 225 / 40 R 18	€ 1.990,00
18"-zweiteilig	Satz OETTINGER-Sportfelgen Typ RZ 8 x 18 mit Bereifung 225 / 40 R 18	€ 2.995,00
19"-zweiteilig	Satz OETTINGER-Sportfelgen Typ RZ 8,5 x 19 mit Bereifung 225 / 35 R 19	€ 3.800,00
	Weitere Rad/Reifenkombinationen sind möglich! Für Quattro-Fahrzeuge ist Mischbereifung teilweise ausgeschlossen. Info über unseren Verkauf.	
Innenausstattung		
OE 551 021 00	Teppichsatz, Set (4-teilig) – bitte Farbe angeben	€ 143,00 R
in Vorbereitung	Alu-Pedalsatz, Set (3-teilig) für Schaltgetriebe	
in Vorbereitung	Alu-Pedalsatz, Set (3-teilig) für Automatikgetriebe	
in Vorbereitung	Alu-Fußstütze nur für Linkslenker	
	Montage: Pedalsatz und Fußstütze	€ 68,00
OE 804 280 00	Carbon-Türeinstiegleisten, Satz (2-teilig)	€ 139,00 R
	Montage	€ 23,00
	Scheibenfolie – Heckscheibe und Seitenscheiben hinten inkl. Montage	€ 350,00 D
Lederausstattung		
	Sonderausstattung OETTINGER A3 eBay-Edition	
	Lenkrad inkl. Pralltopf bezogen	€ 587,00
	Mittelarmlehrendeckel bezogen	€ 93,00
	Schaltkulisse bezogen	€ 170,00
	Türinnenverkleidung vorn (links/rechts) bezogen	€ 953,00
	Seitenteile hinten (links/rechts) bezogen	€ 628,00
	Rücksitzbank und Lehne bezogen	€ 1.784,00
	Fahrer- und Beifahrersitze bezogen	€ 2.625,00
	Komplettpreis	€ 6.840,00

Hinweis zum OETTINGER-Zubehör: Ein Teil unseres Zubehörs bedarf der TÜV-Abnahme. Dafür berechnen wir € 100,00. Bei gleichzeitigem Motorumbau bzw. Eintragung mehrerer Teile, wird der genannte Betrag nur einmal fällig.

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer. Es gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der OETTINGER Technik GmbH. Preisänderungen, Druckfehler und technische Änderungen vorbehalten! Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

OETTINGER Technik GmbH
 Max-Planck-Straße 36
 61381 Friedrichsdorf
 Verkauf: (0 61 72) 95 33-14 + 15
 Telefon: (0 61 72) 95 33-0
 Telefax: (0 61 72) 95 33-44
 Internet: www.oettinger.de
 E-Mail: info@oettinger.de

19.01.2005

OETTINGER Technik GmbH – Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Allen Kauf-, Montage-, Reparatur- und Wartungsverträgen mit OETTINGER TECHNIK liegen ausschließlich die folgenden Bedingungen zugrunde. Dies gilt auch dann, wenn ihnen die Bedingungen des Kunden ganz oder teilweise widersprechen. Abweichungen müssen schriftlich bestätigt sein. Verbraucher im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne daß ihnen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Angebote

Angebote von OETTINGER TECHNIK erfolgen stets freibleibend. Der Kunde ist bei Fahrzeugumbauten vier, ansonsten zwei Wochen an seine Bestellung gebunden. Aufträge und Bestellungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch uns rechtsverbindlich.

3. Preise

Preise gelten netto ab Werk zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer. Maßgebend sind die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Liegen zwischen Vertragsabschluß und Liefertermin mehr als vier Monate, ohne daß OETTINGER TECHNIK in Verzug ist, gilt der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis.

4. Kostenvoranschläge

Für OETTINGER TECHNIK sind nur schriftliche und ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Kostenvoranschläge verbindlich.

5. Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert OETTINGER TECHNIK „ab Werk“. Lieferzeiten rechnen vom Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbestätigung an, frühestens aber vom Tage ab, an dem die endgültige Ausführung in schriftlicher Form festgestellt worden ist. Maßgebend für die Einhaltung ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft. Liefertermine und -fristen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Kunden objektiv von Interesse und für ihn nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar sind. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, dürfen Liefertermine und -fristen, sofern nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, ohne Schuldenerverzug zu begründen geringfügig, höchstens um 3 Wochen, überschritten werden, es sei denn, dem Kunden ist die Überschreitung bei verständiger Würdigung seiner Interessen nicht zuzumuten. Wenn OETTINGER TECHNIK den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder unverschuldeter erheblicher Betriebsstörungen, insbesondere durch Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen, nicht einhalten können, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeugs. OETTINGER TECHNIK ist jedoch verpflichtet, den Kunden über Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

6. Abnahme

Erfolgt die Übernahme im Betrieb der OETTINGER TECHNIK, so kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung der vorläufigen oder endgültigen Rechnung das Fahrzeug oder die Teile gegen Begleichung der Rechnung abholt. Wird ein Fahrzeug nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht abgeholt, behält OETTINGER TECHNIK sich vor, als Standgeld die ortsüblichen Einstellgebühren für tageweise eingestellte Fahrzeuge zu berechnen. Auf den Rechnungsbetrag erhebt OETTINGER TECHNIK von Nichtkaufleuten Verzugszinsen von 5 %, von Kaufleuten von 8 % jeweils über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank. Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen länger als 8 Tage in Rückstand, so ist OETTINGER TECHNIK nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 8 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns einen berechtigten Grund für die unterlebene Übernahme nach. Die Höhe des Schadenersatzes beträgt mindestens 15 % des vereinbarten Preises, es sei denn, der Kunde weist nach, daß der Schaden geringer ist. Umgekehrt bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

7. Gefahrübergang

Im Fall von Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von OETTINGER TECHNIK erbrachten Leistung mit der Übergabe, beim Versandungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige mit der Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Firma auf den Kunden über. Im Fall von Verbrauchern gehen die genannten Gefahren auch beim Versandungskauf erst mit der Übergabe der Sache an den Kunden auf diesen über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

8. Gewährleistung/Nacherfüllung

8.1 Gegenüber Unternehmern

Gegenüber Unternehmern übernimmt OETTINGER TECHNIK für sämtliche Leistungen eine Gewähr von 24 Monaten ab Aus- oder Ablieferung. Die Gewährleistung erfolgt gegenüber Unternehmern nach Wahl von OETTINGER TECHNIK in deren Werkstatt durch kostenlosen Ersatz oder kostenlosen Nachbesserung der Teile oder Arbeiten, die von OETTINGER TECHNIK als fehlerhaft anerkannt worden sind. Für bei der Nachbesserung in ein Fahrzeug eingebaute Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des ursprünglichen Vertragsgegenstandes Gewähr geleistet. Unternehmer haben offensichtliche Fehler OETTINGER TECHNIK oder einem von OETTINGER TECHNIK autorisierten Betrieb innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Leistung schriftlich anzuzeigen oder aufnehmen zu lassen. Bei Fristüberschreitung erlischt der Gewährleistungsanspruch. Nach Feststellung eines Fehlers ist OETTINGER TECHNIK unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Unternehmer haben zu beweisen, daß der Mangel bei Gefahrübergang vorlag und er von ihnen rechtzeitig festgestellt und angezeigt wurde. Bei berechtigten Ansprüchen aus Mängelrügen wird OETTINGER TECHNIK nach ihrer Wahl Nacharbeit leisten, die Teile/Geräte kostenlos reparieren oder ersetzen. Im Fall leicht fahrlässiger nicht in einem Sachmangel bestehender Pflichtverletzungen von OETTINGER TECHNIK sowie bei geringfügigen Mängeln ohne Funktionsbeeinträchtigung sind Rücktritt und Ersatzlieferung ausgeschlossen, sofern nicht Arglist vorliegt. Setzt der Unternehmer eine Frist zur Mangelbeseitigung, die nicht kürzer als 20 Tage sein darf, hat er sich nach fruchtlosem Ablauf binnen zweier weiteren Wochen zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin Erfüllung verlangt. Unterbleibt die fristgemäße Erklärung, erlischt sein Erfüllungsanspruch. Bei Rücktritt besteht daneben kein Schadenersatzanspruch wegen eines Sachmangels. Wählt der Unternehmer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zuzumuten ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf den Unterschied zwischen Preis und Wert der mangelhaften Sache, es sei denn, OETTINGER TECHNIK hätte den Vertrag arglistig verletzt. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden oder ist ein Personenschaden oder beruht auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht. Bei nicht vorsätzlicher oder grob fahrlässiger oder arglistiger Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht kann anstelle der Leistung nur dann Schadenersatz verlangt werden, wenn dem Auftraggeber ein 10 % des Leistungspreises übersteigender Schaden entstanden ist. Die Beseitigung von Mängeln kann verweigert werden, wenn der Unternehmer eigenen wesentlichen Vertragspflichten, hinsichtlich deren er vorzuleisten hat, nicht nachkommt oder wenn er außerstande ist, nach Mängelbeseitigung zu zahlen. Letzteres wird widerleglich vermutet, wenn er hinsichtlich desselben oder eines anderen Geschäfts der Vertragspartner mit über 5.000,- EURO ungeachtet mindestens zweier befristeter Mahnungen in Zahlungsverzug ist. Über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Garantien sind nur in schriftlicher Form gültig. Das gilt auch für die Zusicherung von Eigenschaften. OETTINGER TECHNIK ist gegenüber Unternehmern zu zwei Nachbesserungsversuchen berechtigt. Kann der Fehler nicht beseitigt werden, kann der Unternehmer Wandlung oder Minderung beantragen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht. OETTINGER TECHNIK behält sich vor, in besonderen Fällen das Fahrzeug zur Nachbesserung in die eigene Werkstatt zu überführen. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mit Unternehmern als Kunden vereinbart OETTINGER TECHNIK, daß als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von OETTINGER TECHNIK oder des jeweiligen Herstellers gilt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des jeweiligen Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

8.2 Gegenüber Verbrauchern

Gegenüber Verbrauchern übernimmt OETTINGER TECHNIK für sämtliche Leistungen eine Gewähr von 24 Monaten ab Aus- oder Ablieferung. Verbraucher als Kunden müssen OETTINGER TECHNIK innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der vertragswidrige Zustand festgestellt wurde, offensichtliche Mängel schriftlich anzeigen. Maßgeblich für die Nacherfüllung ist der Zugang der Anzeige. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, erlöschen Gewährleistungs- und Fristverfallsansprüche zwei Monate nach der Feststellung des Mangels durch den Verbraucher, es sei denn OETTINGER TECHNIK hätte arglistig gehandelt. Verbraucher trifft die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels. Würden sie durch unzutreffende Herstelleraussagen vom Vertragsschluß veranlaßt, trifft sie die Beweislast für diese Ursache. Bei gebrauchten Gütern trifft sie die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache. Für Verbraucher gilt ferner, rechtzeitige Mängelanzeige vorausgesetzt, im Fall neuer Sachen eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Ablieferung der Ware. Im Fall gebrauchter Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Verbraucher können bei Waren im Wert von unter 100 EUR zunächst nur Ersatzlieferung fordern. Bei Sachen von darüberliegendem Wert steht OETTINGER TECHNIK binnen angemessener Zeit von höchstens 20 Werktagen zunächst ein (1) Nacherfüllungsversuch zu. Ist OETTINGER TECHNIK die Nacherfüllung wirtschaftlich unzumutbar, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, können Verbraucher nach ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Vertragsrückabwicklung (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln ohne Funktionsbeeinträchtigung, steht ihnen jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Setzt der Verbraucher eine Frist zur Mangelbeseitigung, die nicht kürzer als zwei Wochen sein darf, hat er sich nach fruchtlosem Ablauf binnen zweier weiteren Wochen zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin Erfüllung verlangt. Unterbleibt die fristgemäße Erklärung, erlischt sein Erfüllungsanspruch. Bei Rücktritt besteht daneben kein Schadenersatzanspruch wegen eines Sachmangels.

9. Erledigung der Gewährleistung im fremden Betrieb

Könnte ein Fehler, für den ein Gewährleistungsanspruch besteht, außerhalb der Werkstatt von OETTINGER TECHNIK behoben werden und wünscht ein Kunde dies, muß OETTINGER TECHNIK vor Beginn der Arbeiten zustimmen. Der Kunde hat dann gegenüber dem fremden Betrieb – wenn nicht vorher etwas anderes vereinbart worden ist – in Vorlage zu treten und bei OETTINGER TECHNIK unter Einreichung aller Rechnungsunterlagen über zwischenzeitlich durchgeführte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie der fehlerhaften Teile einen schriftlichen Gewährleistungsantrag zu stellen.

10. Zahlungsbedingungen

Ein Versand erfolgt gegen Nachnahme oder Vorauskasse. Werden Sendungen nach besonderer Vereinbarung gegen Rechnung verschickt, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Die Zahlung hat ohne jeden Abzug in bar, mit Bankscheck oder bankbestätigtem Scheck bei Übergabe des Kaufgegenstandes oder spätestens innerhalb 8 Tagen nach Meldung der Fertigstellung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug kann OETTINGER TECHNIK von Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils aktuellen Basissinnsatz der Europäischen Zentralbank, von Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils aktuellen Basissinnsatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Vertragspartner dürfen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt, sofern sie nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache geworden ist, bis zur vollständigen Bezahlung der OETTINGER TECHNIK aus dem Vertrag zustehenden Forderung sowie aller Nebenforderungen (insbesondere Kosten, Zinsen) Eigentum von OETTINGER TECHNIK. Falls der Kunde Unternehmer ist bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller bis zum Vertragsschluß offenen OETTINGER TECHNIK zustehenden Forderungen gegen den Kunden Eigentum von OETTINGER TECHNIK. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist jede Veränderung zu unserem Nachteil, Veräußerung, Pfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von OETTINGER TECHNIK unzulässig. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Kunde die gelieferten Waren sorgfältig zu verwalten und in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er hat sie ferner ausreichend zu versichern und die Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf uns zu übertragen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann OETTINGER TECHNIK die Versicherung auf seine Kosten abschließen und ihn mit den Kosten belasten. Bei Zahlungsverzug oder Verstoß gegen Verpflichtungen, das Vorbehaltsentgelt entsprechend zu erhalten und zu versichern, ist OETTINGER TECHNIK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware vom Kunden herauszuverlangen sowie diese nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den vertraglich vereinbarten Preis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Dem Herausgabeanspruch von OETTINGER TECHNIK hat der Kunde unverzüglich nachzukommen, es sei denn, ihm stünde ein durch den Vertrag begründetes Zurückbehaltungsrecht zu. Auf Verlangen des Kunden kann auf seine Kosten ein Sachverständiger hinzugezogen werden, der den Wert des zurückgenommene Vertragsgegenstandes ermittelt. Zu diesem in Ansatz gebrachten Wert ist OETTINGER TECHNIK verpflichtet, eine Verrechnung auf die Ware vorzunehmen. Alle Kosten der Rücknahme und auch der Verwertung der Ware trägt ausschließlich der Kunde. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sollten höhere oder niedrigere Kosten jeweils nachgewiesen werden, gelten diese Kosten. Auch die Kosten werden vom Erlös der Veräußerung des Vertragsgegenstandes in Abzug gebracht. Werden gelieferte Gegenstände vor vollständiger Bezahlung vernichtet, beschädigt oder gepfändet, so ist uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Zugriff Dritter, insbesondere im Falle der Pfändung, hat uns der Kunde sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Ebenso ist uns jede Änderung der Anschrift des Kunden oder des Standortes der Ware unverzüglich mitzuteilen. Alle durch die Geltendmachung des Eigentums entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

12. Zurückbehaltungsrecht

An dem Gegenstand, der aufgrund des Auftrags in den Besitz von OETTINGER TECHNIK gelangt ist, steht OETTINGER TECHNIK wegen aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, sofern diese in einem natürlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Herausgabeanspruch des Kunden stehen, ein Zurückbehaltungs- und ein Pfandrecht zu. OETTINGER TECHNIK ist zur Pfandverwertung im Wege des freihändigen Verkaufs berechtigt. Für die Pfandverkaufsanordnung genügt die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte bekannte Anschrift des Kunden.

13. Haftungsbeschränkungen

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von OETTINGER TECHNIK auf den nach der Art der Ware oder sonstigen Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet OETTINGER TECHNIK bei leicht fahrlässiger und nicht arglistiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung, ferner nicht Ansprüche wegen eines OETTINGER TECHNIK zuzurechnenden Personenschadens. Schadenersatzansprüche von Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem (1) Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn, OETTINGER TECHNIK wäre Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder Arglist vorzuwerfen oder es handelte sich um einen Personenschaden.

14. Schlußbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.

Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ist das Amtsgericht in 61352 Bad Homburg.

Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an V.A.G.-Serienfahrzeugen gelten die vom Zentralverband des Kfz-Handwerks, Bonn, empfohlenen Kfz-Reparaturbedingungen in der jeweils gültigen Fassung (siehe Aushang).